

Geschäftsverzeichnisnr. 5501
Entscheid Nr. 119/2013 vom 7. August 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1907*bis* des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 27. September 2012 in Sachen der «Fortis Bank» AG (nunmehr «BNP Paribas Fortis» AG) gegen die «Medicoeur Albeau» PGmbH, dessen Ausfertigung am 12. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßt Artikel 1907*bis* des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass diese Bestimmung nicht auf Krediteröffnungen – insbesondere Eröffnungen nicht wiederaufnehmbarer Kredite – Anwendung findet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Entleiher unterschiedlich behandelt werden, während sie sich in einer identischen Situation befinden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 1907*bis* des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Bei der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung eines verzinslichen Darlehens kann vom Schuldner über das zurückgezahlte Kapital und die fälligen Zinsen hinaus auf keinen Fall eine Vorfälligkeitsentschädigung gefordert werden, die mehr als sechs Monate Zinsen, berechnet auf die zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zinssatz zurückgezahlte Summe, beträgt ».

Dieser Artikel wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 1934 « zur Abänderung und Ergänzung von Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches, was die vertraglichen Zinsen betrifft » in Kapitel III (« Verzinsliches Darlehen ») von Titel X (« Das Verleihen ») des Zivilgesetzbuches eingefügt.

B.2. Diese Bestimmung geht auf eine Initiative eines Sonderausschusses der Abgeordnetenkommission zurück, der damit beauftragt war, verschiedene Gesetzesvorschläge in Bezug auf die Hypothekenregelung zu prüfen. Im Laufe der Arbeiten dieses Ausschusses wurde präzisiert:

« Zutiefst unter dem Eindruck der auf dem Gebiet der Hypotheken praktizierten Missbräuche, die schändlichste Wucherhandlungen ans Tageslicht bringen, waren die Mitglieder des Sonderausschusses der Meinung, dass Rechtsvorschriften zur Einführung einer Aufsicht über die Hypothekengesellschaften sich aufdrängten und dass dringend zu ergreifende Maßnahmen im Hinblick auf die Gesellschaften ins Auge zu fassen waren, welche die Wiederherstellung von an Dritte verliehenem Kapital organisieren, ohne dass die im Laufe des Vertrags in die Kasse dieser Gesellschaften getätigten Einzahlungen den Darlehensgebern gegenüber geltend gemacht werden können.

Angesichts des Ernstes der Lage war der Ausschuss der Auffassung, eine erste Initiative ergreifen zu müssen, und legte dem zuständigen Minister, der seine Zustimmung zusicherte, einen Entwurf zur Abänderung von Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches über die verzinslichen Darlehen vor » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1933-1934, Nr. 120, SS. 4 und 5).

Der Text des Ausschusses wurde während der parlamentarischen Debatten in der Abgeordnetenversammlung leicht abgeändert (*Parl. Dok.*, Kammer, 1933-1934, Nr. 215-216, Anlage III; *Ann.*, Kammer, 26. Juni 1934, S. 1696).

Der Senat stimmte dem abgeänderten Text zu, nachdem er an Folgendes erinnert hatte:

«Dieser Entwurf ist das Ergebnis der Beratungen des Sonderausschusses, der durch die Kammer beauftragt wurde, die gesamten Aspekte der Frage des so genannten ‘ hypothekarischen Verzugs ’ zu prüfen. Der Ausschuss und die Kammer haben daraus einen getrennten Entwurf gemacht, da das Gesetz über die Fristen zwar ein zeitweiliges Gesetz ist, das Gesetz zur Abänderung von Artikel 1907 im Sinne ihrer Autoren hingegen eine endgültige Abänderung von Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches darstellen muss.

Der neue Gesetzentwurf bezieht sich hauptsächlich auf Hypothekendarlehen, die durch Tilgungen und Jahresraten rückzahlbar sind. Diese Darlehen werden im Allgemeinen entweder vollständig oder durch Vermittlung der Hypothekengesellschaften und sehr selten durch private Geldgeber gewährt. Die Bestimmungen und die Berechnungen von Verträgen dieser Art sind notwendigerweise kompliziert. Der Kammerausschuss wollte zu Recht, dass der Schuldner sich vollkommen der Lasten bewusst ist, die er auf sich nimmt, und wollte verhindern, dass Gesellschaften oder Geldgeber die Unwissenheit oder das Vertrauen der nicht vollständig aufgeklärten Schuldner missbrauchen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1933-1934, Nr. 165, SS. 1 und 2).

B.3. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 1907*bis* des Zivilgesetzbuches vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn er so ausgelegt werde, dass er ausschließlich auf die Darlehensverträge Anwendung finde und nicht auf die Krediteröffnungsverträge, und insbesondere nicht auf die Verträge für die Eröffnung nicht wiederaufnehmbarer Kredite.

Nach Auffassung des vorlegenden Richters handele es sich bei dem betreffenden Krediteröffnungsvertrag um einen Konsensualvertrag, der nicht einem Darlehensvertrag gleichgestellt werden könne.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung.

B.4. Im Gegensatz zu einem Krediteröffnungsvertrag, bei dem es sich um einen Konsensualvertrag handelt, aufgrund dessen die Geldmittel dem Kreditnehmer nicht direkt zur Verfügung gestellt werden, sondern durch diesen verwendet werden können, wenn und insofern er es als notwendig erachtet, mittels Zahlung sowohl einer Provision als auch von Zinsen, falls es sich um eine Geldsumme handelt, ist der Darlehensvertrag ein dinglicher Vertrag, aufgrund

dessen der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer die Gesamtheit des geliehenen Betrags in einem Mal zur Verfügung stellt, mittels Rückzahlung mit Zinsen an einem festgelegten Datum oder an Fälligkeitsdaten, und der gewissen spezifischen zwingenden Regeln unterliegt, die in Titel X des Zivilgesetzbuches festgelegt sind.

B.5. Der Gerichtshof muss prüfen, ob der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist, unter Berücksichtigung dessen, dass der Gesetzgeber in wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten über einen breiten Ermessensspielraum verfügt.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 27. Juli 1934 geht hervor, dass Artikel 1907*bis* des Zivilgesetzbuches hauptsächlich die Schuldner von Hypothekendarlehen vor den als missbräuchlich geltenden Praktiken professioneller Geldgeber schützen soll.

Obwohl der Gesetzgeber den Schutz einer besonderen Kategorie von Darlehensnehmern gewährleisten wollte, geht aus dem eigentlichen Wortlaut der Bestimmung sowie aus ihrer Einfügung in Titel X des Zivilgesetzbuches hervor, dass angenommen werden muss, dass die fragliche Bestimmung auf alle Darlehensverträge Anwendung findet, nicht nur auf die Hypothekendarlehen.

B.6.2. Indem der Gesetzgeber den Höchstbetrag der Vorfälligkeitsentschädigung, die der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber schuldet, auf sechs Monate Zinsen festgelegt hat, hat er die Vertragsfreiheit der Parteien des Darlehensvertrags eingeschränkt.

B.6.3. Gemäß den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung wollte der Gesetzgeber in erster Linie die Darlehensnehmer, die wenig Erfahrung mit Krediten haben, gegen die von professionellen Geldgebern geforderten unrechtmäßigen Vorfälligkeitsentschädigungen schützen.

In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit dem gleichen Ziel auch gewisse Kategorien von Darlehensnehmern gegen die Auferlegung übertriebener Vorfälligkeitsentschädigungen geschützt hat, auch wenn diese Darlehensnehmer kein Darlehen im Sinne von Titel X des Zivilgesetzbuches abgeschlossen haben.

So bestimmt Artikel 12 § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit, dass die Vorfälligkeitsentschädigung, die der Schuldner, der einen solchen Kredit vorzeitig zurückzahlt, zu entrichten hat, die Zinsen für drei Monate nicht übersteigen darf. In Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit ist ebenfalls ein

Regulierungsmechanismus für die Vorfälligkeitsentschädigung vorgesehen, die der Darlehensgeber im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits durch den Verbraucher fordern kann. Das Gleiche gilt für Artikel 27*bis* desselben Gesetzes, wenn der Verbraucher gezwungen ist, seinen Kredit vorzeitig zurückzuzahlen.

Weiterhin wird in Artikel 8 Nr. 2 des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 « zur Regelung der Hypothekendarlehen und zur Einführung der Kontrolle der Unternehmen für Hypothekendarlehen » der Höchstbetrag der gegebenenfalls durch den Hypothekendarlehensgeber verlangten Vorfälligkeitsentschädigung auf sechs Monate Zinsen begrenzt.

B.6.4. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers ist es gerechtfertigt, dass die durch die fragliche Bestimmung auferlegte Einschränkung der Vertragsfreiheit nicht auf die Krediteröffnungsverträge erweitert wurde, die traditionell in Geschäftsbeziehungen angewandt werden.

In der Praxis weisen die Verträge über die Eröffnung eines nicht wiederaufnehmbaren Kredits zweifellos große Ähnlichkeiten mit Darlehensverträgen auf. Doch sie sind ihnen nicht vollständig gleichzustellen, weder aus rechtlicher, noch aus wirtschaftlicher Sicht. Der Krediteröffnungsvertrag bietet dem Kreditnehmer nämlich die Möglichkeit, die tatsächliche Aushändigung der Geldmittel und folglich die Zahlung der Zinsen aufzuschieben. Darüber hinaus könnte die Annahme einer hohen Vorfälligkeitsentschädigung durch den Kreditnehmer es ihm ermöglichen, einen vorteilhafteren Zinssatz zu erhalten.

In jedem Fall können die Ähnlichkeiten zwischen diesen beiden Verträgen an sich den Gesetzgeber nicht dazu verpflichten, die vom allgemeinen Schuldrecht abweichende Maßnahme, die in Artikel 1907*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, auf jede Art von ähnlichen Verträgen auszudehnen, ohne den besonderen wirtschaftlichen Kontext zu berücksichtigen, in dem er darauf zurückgreift.

Dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, bestimmte Prioritäten festgelegt zu haben und nur vom allgemeinen Schuldrecht abgewichen zu haben, um die Kategorien von Darlehensnehmern zu schützen, die er als die schwächsten ansehen konnte.

In Anbetracht der breiten Ermessensbefugnis des Gesetzgebers würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung jedoch ebenfalls kein Hindernis dafür darstellen, dass er den in Artikel 1907*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Schutz gegen übertrieben hohe Vorfälligkeitsentschädigungen auf die Krediteröffnungsverträge erweitern würde.

B.6.5. Darüber hinaus ist anzumerken, dass dem Kreditnehmer im Rahmen eines Krediteröffnungsvertrags nicht alle rechtlichen Mittel entzogen werden, um missbräuchliche Praktiken des Gläubigers zu bekämpfen. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass er die Haftung seines Geldgebers geltend machen kann, wenn dieser eine offensichtlich übertriebene Vorfälligkeitsentschädigung fordert.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1907*bis* des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. August 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse